

AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

Inhaltsverzeichnis

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

– Gemeinsame Erklärung „Ohne Zug zum Flug ???“	Seite 1
– Das Ordnungsamt informiert	Seite 1
– Wohnungsangebote der Gemeinde	Seite 2
– Jugendklub	Seite 3
– Eltern-Kind-Zentrum	Seite 4
– Herzliche Glückwünsche im Oktober	Seite 4

Gemeinsame Erklärung „Ohne Zug zum Flug ???“

Mit der Fertigstellung des BBI wird sich, entsprechend der vom Land Brandenburg geplanten Entwicklung des Nahverkehrs ab 2012, die Erreichbarkeit des einzigen Flughafens drastisch verschlechtern. Reisende aus dem Raum Dessau/Belzig sowie der Gemeinden Schwielowsee, Seddiner See und Michendorf haben keine direkte Verbindung mehr nach Schönefeld. Im Ergebnis sind wesentlich längere Fahrstrecken und Fahrzeiten notwendig. Der RE 7 fährt ab 2012 nicht mehr über Schönefeld nach Wünsdorf. Die RB 22 soll von Potsdam über den Berliner Außenring nach Schönefeld fahren, damit fallen Halte in Schwielowsee, Seddiner See und Michendorf weg. Die geplante RB 23 von Potsdam nach Michendorf bietet dafür keinen Ersatz, fällt doch die direkte Anbindung nach Schönefeld weg.

Wie soll künftig unser Raum an den BBI angebunden werden? Wie wird vermieden, dass Arbeitskräfte und Reisende nicht oder nur sehr umständlich und zeitaufwendig Schönefeld erreichen?

Auf die bislang eingebrachten Vorschläge

1. Die RB 22 fährt weiterhin von Potsdam über Schwielowsee und Michendorf nach Schönefeld. Damit ist unser Gebiet direkt nach Schönefeld angebunden.
Reisende aus Dessau/Belzig kommen mit dem RE 7 nach Michendorf und können hier umsteigen.

2. Sollte die RB 22 über den Berliner Außenring fahren, sollte die geplante RB 23 mindestens bis Saarmund, besser bis Teltow/Südkreuz, fahren. Damit könnte in Saarmund der Anschluss an die RB 22 hergestellt werden.

Nachteil: Reisende aus Dessau/Belzig müssten in Michendorf und 5 Minuten später in Saarmund umsteigen.

3. Der Bahnhof Bergholz wird wieder in Betrieb genommen. Hier hätten Reisende des RE 7 und der MR 33 die Möglichkeit, nach Schönefeld umzusteigen.

Nachteil: Hoher finanzieller Aufwand, um den Bahnhof Bergholz wieder in Ordnung zu bringen.

wird seitens des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft nur sehr zögerlich und ausweichend reagiert. Eine eigenständige Lösungssuche erfolgt nicht.

Wir erwarten eine Veränderung der geplanten Streckenführung ab 2012 mit dem Ziel, unsere Region an den Flughafen BBI vernünftig anzubinden!

Cornelia Jung
Bürgermeisterin
Gemeinde
Michendorf

Kerstin Hoppe
Bürgermeisterin
Gemeinde
Schwielowsee

Axel Zinke
Bürgermeister
Gemeinde
Seddiner See

Das Ordnungsamt informiert

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Seddiner See vom 17.10.2006 regelt das Verhalten von Menschen auf öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen im Gemeindegebiet.

Um Verstößen gegen die geltenden Vorschriften vorzubeugen, weisen wir auszugsweise nochmal auf die wichtigsten Vorschriften hin.

„§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen

- (1) Es ist untersagt, Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen anders als bestimmungsgemäß zu benutzen, insbesondere ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen oder auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu übernachten.
- (2) Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten ohne Erlaubnis ist in den öffentlichen Anlagen verboten.
- (3) In den öffentlichen Anlagen dürfen Pflanzen, Sträucher und Einrichtungsgegenstände, wie Bänke, Tische und Spielgeräte, Verkehrszeichen, Stra-

ßen- und Hinweisschilder nicht unbefugt benutzt, beschädigt oder beschmutzt und nicht von ihrem bestimmungsgemäßen Platz entfernt werden.

- (4) Das Befahren der öffentlichen Anlagen und Grünflächen mit Kraftfahrzeugen ist untersagt, ausgenommen das Befahren mit Rollstühlen. Das Radfahren auf Spielplätzen, Sportanlagen, Rasenflächen und besonders ausgeschilderten Wegen und Anlagen ist verboten.
- (5) Die Nutzung der Spielplätze ist Kindern bis zu 14 Jahren und die der Bolzplätze Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren vorbehalten. Die Nutzungszeiten sind täglich von 8.00 bis zum Einbruch der Dunkelheit festgeschrieben. Kinderspielplätze und Bolzplätze dürfen nicht mit Tieren (außer Blindenhunde) betreten werden.
- (6) Das Zelten und Nächtigen ist nur auf den dafür vorgesehenen Campingplätzen erlaubt.
- (7) Im Haushalt und Betrieben anfallender Müll darf nicht in die Papierkörbe und dafür nicht vorgesehene Container gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

AMTSBLATT für die Gemeinde Seddiner See

- (8) Das Ablegen von Material neben den öffentlichen Sammelbehältern ist nicht gestattet, auch dann nicht, wenn sich die Materialien in Säcken, Tüten, Kartons o. ä. befinden.
- (9) Das Einwerfen von Glas, Glasbruch und Weißblech in öffentlichen Sammelbehältern ist nur außerhalb der Ruhezeiten erlaubt. An Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen dieser Materialien grundsätzlich untersagt.
- (10) Niederschlagswasser aus Grundstücken und Dachentwässerungen dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum (Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen) bzw. in die Straßenkanalisation abgeleitet werden, sondern sind auf eigenem Grundstück zu versickern.

§ 5

Tierhaltung

- (1) Wer auf Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass sie die Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen. Diese Personen sind verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen unverzüglich zu beseitigen. Halter oder Führer von Tieren haben beim Ausführen derselben zur Aufnahme von Exkrementen geeignete Materialien (z. B. Tüten) mit sich zu führen, um anfallende Rückstände unverzüglich beseitigen zu können. Auf Verlangen befugter Kontrollpersonen sind diese Hilfsmittel vorzuzeigen.
- (2) Hunde dürfen auf Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen (auch im Wald § 15 Abs. 8 WaldG) nur von aufsichtsfähigen Personen an einer reißfesten Leine geführt werden. Bissigen oder bösartigen Hunden ist ein sicherer Maulkorb anzulegen und sie sind an einer höchstens 2 m langen reißfesten Leine zu führen. Hunde dürfen nicht auf Kinderspielflächen und an öffentliche Badestellen mitgeführt werden.
- (3) An den Eingängen von eingefriedeten Grundstücken, auf denen Hunde frei umherlaufen, ist durch ein gut leserliches Schild darauf hinzuweisen.
- (4) Hunde unterliegen der allgemeinen Anzeigepflicht bei der Gemeindeverwaltung Seddiner See und haben die Steuermarke stets sichtbar zu tragen.

§ 6

Hausnummer, Briefkästen,

Namensanbringung und Anbringen von Schildern

- (1) Der Eigentümer oder der ihm gleichgestellte Rechtsinhaber hat dafür zu sorgen, dass auf eigene Kosten an jedem bebauten Grundstück die von der Gemeinde Seddiner See festgesetzte Hausnummer angebracht ist. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar und deutlich lesbar sein.
- (2) Die Hausnummern sind unmittelbar neben dem Haupteingang in einer Höhe von 1,5 Meter bis 2,5 Meter anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes anzubringen. Ist die Sicht auf die Hausnummer durch eine Einfriedung oder dergleichen verdeckt, so ist die Hausnummer an der Einfriedung neben dem Eingang zu befestigen bzw. separat anzubringen.
- (3) Jedes Grundstück ist mit einem handelsüblichen Briefkasten und die dazugehörige Namensanbringung auszustatten.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer hat das Anbringen und die Veränderung von Verkehrsschildern und Hinweisschildern, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind, zu dulden, soweit eine anderweitige Anbringung nicht möglich ist.

§ 8

Anliegerpflichten

- (1) Das Reinhalten der Straßen und Anlagen sowie deren Verkehrssicherheit durch entsprechende Straßenwinterdienstarbeiten gehören zu den Pflichten der Anlieger an Verkehrsflächen.
Anlieger im Sinne der Verordnung sind Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken oder Gebäuden, deren Grundstücke oder Gebäude an Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen liegen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Geh- und Radwege bis einschließlich Rinnstein sowie zur Fahrbahn gehörende Sicherheits- und Randstreifen, Grünanlagen und Straßenbegleitgrün. Sollte kein Geh- und Radfahrweg vorhanden sein, ist ein 1 m breiter Streifen der Fahrbahn sauber zu halten. Diesen Pflichten können auch vertraglich gebundene Nutzer, Mieter, Verwalter oder Erben unterliegen.
- (3) Die Reinigung der Geh- und Radwege hat mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Belästigende Lärm- und Staubentwicklung ist dabei zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach der Reinigung unverzüglich auf eigene Rechnung ordnungsgemäß zu entfernen. Ebenso haben die Anlieger das Laub von Straßenbäumen zusammen zu harken/fegen, in Säcke zu bringen und am Straßenrand abzustellen. Die Säcke werden durch die Gemeinde abgeholt. Private Gehölze oder sonstiger Bewuchs, welcher die allgemeine Verkehrssicherheit durch Sicht Einschränkungen und Bewegungsfreiheit behindert oder gefährdet, sind ständig zu entfernen bzw. zu beschneiden. Der Einsatz von Herbiziden ist verboten.
- (4) Anlieger haben ihre an Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen grenzenden Grundstücks- oder Gebäudeteile so zu erhalten, dass die Benutzer der Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigt werden. U. a. sind Blumentöpfe und -kästen, Dachziegel und Regenrinnen gegen das Herabstürzen zu sichern, Kellerluken oder -schächte, Gruben oder ähnliche Öffnungen mit einem festen Deckel oder mit Türen und ähnliches zu verschließen.
- (5) Bei Schneefall, Eis- und sonstiger Glätte sind die Geh- und Radwege, Zugänge zu Fußgängerüberwegen und sonstige gefährliche Stellen an Wegkreuzungen und Gefälledellen in der für den Fußgänger- und Radfahrverkehr notwendigen bzw. realisierbaren Breite zu reinigen und mit zugelassenen abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Beim Fehlen eines ausgebauten Geh- oder Radweges ist ein 1m breiter Streifen der Fahrbahn zu räumen und abzustumpfen.
Die Räum- und Streupflicht besteht nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Einsetzen der Glätte täglich von 07.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags ab 09.00 Uhr.
In Vorbereitung auf die Winterperiode kann die Gemeinde an zentralen Stellen für die Bevorratung der Grundstückseigentümer Streusand zur Verfügung stellen.
- (6) Der Schnee darf beim Räumen nicht auf die Fahrbahn verbracht werden, Ein- bzw. Abläufe von Tau und anderen Oberflächenwässern sowie Hydranten und sonstige Absperrschieber sind von Eis und Schnee freizuhalten. Gefährdungen bzw. Schädigungen durch abrutschende Schneemassen oder herabfallende Eiszapfen von Dächern und sonstigen Vorsprüngen sind zu verhindern ..."

Die vollständige Verordnung finden Sie im Internet unter www.seddiner-see.de.

Ordnungsamt

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

Wohnungsangebote der Gemeinde

Die Gemeinde Seddiner See hat nachfolgende kommunale Wohnungen zu vermieten:

1- Raum- Wohnung

zur Zeit leider keine

2- Raum- Wohnung

Karl-Marx-Str. 5, EG mitte	45,80 m ²	(WBS erforderlich)
Hans-Beimler-Str. 60, 2. OG rechts	54,78 m ²	
Karl-Marx-Str. 5, 2.OG links	44,00 m ²	(WBS erforderlich)
Karl-Marx-Str. 8, 2. OG rechts	54,78 m ²	(WBS erforderlich)

3- Raum- Wohnung

Hans-Beimler-Str. 6, 3.OG links	61,26 m ²
Hans-Beimler-Str. 23, 4.OG rechts	60,90 m ²
Hans-Beimler-Str. 20, 4. OG rechts	60,90 m ²
Hans-Beimler-Str. 57, 4. OG rechts	68,93 m ²
Hans-Beimler-Str. 27, 4. OG links	74,60 m ²
Hans-Beimler-Str. 31, 4. OG rechts	60,90 m ²
Hans-Beimler-Str. 5, 3. OG links	59,48 m ²
Hans-Beimler-Str. 28, 2. OG links	60,90 m ²
Hans-Beimler-Str. 70, 4. OG links	69,14 m ²
Hans-Beimler-Str. 21, 4. OG rechts	60,76 m ²
Hans-Beimler-Str. 4, 4. OG rechts	59,62 m ²

Hans-Beimler-Str. 26, 4. OG rechts	60,90 m ²
Hans-Beimler-Str. 5, 4. OG links	59,48 m ²
Hans-Beimler-Str. 37, 4. OG rechts	59,62 m ²
Hans-Beimler-Str. 29, 2. OG rechts	60,90 m ²
Hans-Beimler-Str. 34, 2. OG rechts	59,62 m ²

4- Raum- Wohnung

Hans-Beimler-Str. 6, 4. OG links	71,72 m ²
Hans-Beimler-Str. 9, 3.OG rechts	71,72 m ²
Hans-Beimler-Str. 6, 2. OG links	71,72 m ²
Hans-Beimler-Str. 23, 3. OG links	
Hans-Beimler-Str. 10, 4. OG rechts	71,32 m ²
Hans-Beimler-Str. 6, 2. OG rechts	71,72 m ²
Hans-Beimler-Str. 6, EG rechts	71,72 m ²

5- Raum- Wohnung

Hans-Beimler-Str. 6, 3.OG rechts	82,18 m ²
----------------------------------	----------------------

Interessenten können weitere Angaben zu den Wohnungen in der Gemeindeverwaltung Seddiner See, Zimmer 9 bei Frau Preuß oder Tel. 033205- 53619 erfragen.

Stand 31.08.2010

Der Jugendklub informiert

Der Jugendklub hat in der Regel zu folgenden Zeiten für seine Besucher geöffnet:

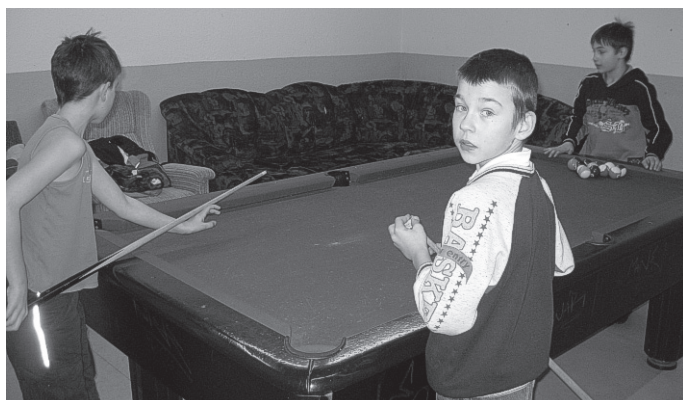
Montag	14.00-20.00 Uhr	Dienstag	15.00-20.00 Uhr
Mittwoch	16.30-20.00 Uhr	Donnerstag	17.30-21.00 Uhr
Freitag	17.45-22.30 Uhr	Samstag	16.00-22.00 Uhr
Sonntag	Ruhetag		

In diesem Sommer durfte ich erfahren, wie „schön“ ein Beinbruch bei diesen Temperaturen sein kann. Inzwischen ist alles auf einem guten Wege der Besserung und meine Freude darüber wurde sofort getrübt, als ich den Jugendklub betrat und feststellen musste, bei einem Einbruch wurden die Playstation und der Plasmafernseher geklaut. So etwas macht mich richtig wütend, wenn man auch dabei bedenkt, dass es Mittel der Gemeinde und des Landes sind, die für die Jugendarbeit bereitgestellt und sorgfältig verwendet werden.

Seit einiger Zeit fahre ich den Weg zur Arbeit von Beelitz nach Neuseddin mit dem Bus. Dabei fällt mir sehr oft auf, dass es eine steigende Beliebtheit von Jugendlichen ab etwa Klasse 7 zu verzeichnen gibt, sich rauchenderweise und mit Bierflaschen versehen in verschiedenen Bushaltestellen aufhalten. Von der Verunreinigung, die dabei entsteht einmal abgesehen: Leute, die Gemeinde hat einen Jugendklub. Dort gilt zwar das Jugendschutzgesetz, dass das Rauchen und Trinken untersagt, aber ich bin mir sicher, dass wir gemeinsam eure Freizeit etwas vernünftiger planen können.

Kommt zu den angeschlagenen Zeiten vorbei, schaut euch alles an, bringt Vorstellungen und Ideen mit, denn ich will euch nichts vorsetzen oder aufschwätzen. Also dann.

A. Lapschies, Jugendklubleiter



Informationen aus der Gemeindeverwaltung

Vorlesenachmittag für und mit Kindern

Aus dem Eltern-Kind-Zentrum gibt es Neuigkeiten. Jetzt wo der Sommer langsam zu Ende geht und der Herbst kommt, möchten wir ein Projekt starten, welches unsere Kinder zum Lesen anregen soll. Dazu haben wir uns Gedanken gemacht und beschlossen, ab September einmal im Monat einen Nachmittag ganz dem Thema „Lesen und Vorlesen“ zu widmen. Dazu laden wir alle Kinder und Eltern der Kita „Waldsternchen“ ein. Möglich wurde dieses Projekt durch die Hilfe von Frau Anke Sperl von der Familienredaktion des rbb-Fernsehens, welche uns mit einer großzügigen Bücherspende einen tollen Start für diese Aktion ermöglichte. Ein recht herzliches

Dankeschön an dieser Stelle nach Potsdam-Babelsberg. Genaue Termine und Örtlichkeiten werden rechtzeitig durch Aushänge in der Kita bekanntgegeben.

Frau Walter vom EKIZ und ich freuen uns auf ganz viele neugierige Kinder und vorlesebegeisterte Eltern, die uns hoffentlich tatkräftig unterstützen und unseren Kindern gemütliche Lesestunden bescheren.

Beatrice Kirchof, Elternvertreterin

Gesundheit, Wohlergehen und viel Glück

**Der Bürgermeister der Gemeinde Seddiner See
gratuliert herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute im Oktober**

zum 93. Geburtstag	Lieselotte Rosinski	im Ortsteil Seddin
zum 91. Geburtstag	Käte Helterhoff	im Ortsteil Seddin
zum 89. Geburtstag	Ursula Schorz	im Ortsteil Neuseddin
zum 89. Geburtstag	Horst Hasenpusch	im Ortsteil Neuseddin
zum 86. Geburtstag	Erika Schulze	im Ortsteil Neuseddin
zum 86. Geburtstag	Hildegard Spiesecke	im Ortsteil Kähnsdorf
zum 85. Geburtstag	Erika Grunwald	im Ortsteil Neuseddin
zum 85. Geburtstag	Erna Penk	im Ortsteil Neuseddin
zum 82. Geburtstag	Gisela Wittkatis	im Ortsteil Neuseddin
zum 81. Geburtstag	Günther Fritzsich	im Ortsteil Neuseddin
zum 75. Geburtstag	Helga Dressler	im Ortsteil Kähnsdorf
zum 75. Geburtstag	Hannelore Koopmann	im Ortsteil Neuseddin

zum 75. Geburtstag	Franziska Rumpf	im Ortsteil Neuseddin
zum 75. Geburtstag	Max Bauer	im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Geburtstag	Silvia Harz	im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Geburtstag	Margit Plass	im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Geburtstag	Margarete Schade	im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Geburtstag	Werner Günther	im Ortsteil Kähnsdorf
zum 70. Geburtstag	Günter Ritz	im Ortsteil Neuseddin
zum 70. Geburtstag	Wolfgang Zepmeisel	im Ortsteil Neuseddin

Es werden Glückwünsche zum 70., 75. und ab dem 80. Geburtstag veröffentlicht.